

A N T R A G von

Anita Borer (SVP, Uster)

betreffend

Verzicht auf Rückwirkung in der Vorlage 5278b

Ziff. III wird gestrichen.

Begründung

Eine rückwirkende Inkraftsetzung eines Gesetzes ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Diese Ausnahmefälle bieten allerdings einen Ermessensspielraum. Aus unserer Sicht ist eine rückwirkende Inkraftsetzung gesetzestechnisch fragwürdig. Infolge sich verändernder Handhabungen kann es immer wieder einmal vorkommen, dass ein Gesetz ungenügend ausformuliert ist. Dies ist unserer Ansicht nach zu wenig Grund, um den Ausnahmefall einer Rückwirkung zu begründen. Deshalb beantragen wir, darauf zu verzichten.